

**Von Gottes Gnaden, Wir PETER, in Preussland,
 zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr
 in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und
 Gochsburg &c. &c.**

Shun hiemit kund vor jedermänniglich, besonders denen es zu wissen nöthig, was-
 maassen Uns, von den Wohlgebohrnen, Unseren Ober- und Regierungs-Räthen
 Unserer Herzogthümer, ein, von der Durchlauchtigsten Herzogin und Frauen Eudorie,
 gebohrnen Fürstin Jousoupoff, Unserer gewesenen Gemahlin liebden, unterm Dato,
 St. Petersburg, den 1sten Junii 1778, in Assistence gezeichnetes, hier zu Unserer
 Regierungs-Canzelen, vor kurzen eingelangtes Instrument, in Untertänigkeit vorges-
 tragen worden, womit Höchstgedachter Herzogin Durchl. wider die Aufhebung Unse-
 rer, mit Höchst Ihr hiebevorn bestandenem Ehebündnisses, und dasjenige, was Unser
 Consistorium dieserwegen erkannt, zu protestiren, und Ihre Rechte, manifestando
 zu bewahren, gemeynet gewesen.

Wie Uns ein solcher Schritt, zu dem die Durchl. Herzogin Eudorie kommen
 wollen, allerdings eben so unerwartet seyn müssen, als die dabey von Höchst Ihr
 angegebene Beweg-Ursachen, völlig fremde, und der Sache, wider die protestiret
 werden sollen, gar nicht angemessen sind: so haben Wir lange bey Uns angestanden,
 ob Wir einem Benehmen, das die vorhergehende eigene Facta der Durchl. Mani-
 festantin, so, wie Unserer Seits, alles, was man Recht, Billigkeit und Vorsicht
 nennen kann, wider sich hat, annoch ein mehreres entgegen setzen sollten, bis Uns
 die Consideration bewogen, daß bey dem Gebrauch, den die Durchl. Herzogin, von
 Ihrer Protestation machen wollen, gleichwohl einige, besonders Auswärtige, die
 von der wahren Beschaffenheit der Sache, nicht wohl informiret, zu ungleichen Mey-
 nungen von Unserem Betragen gegen Unserer gewesenen Gemahlin liebden, sich veran-
 lassen könnten.

Solchemnach halten Wir nicht ferner zurücke, Uns hiemit öffentlich auf diejenige
 Convention zu beziehen, so, respective unter den Datis, Mitau, den 1sten November
 1777,

1777, und St. Petersburg, den 31sten December desselben Jahres, zwischen Uns und der Durchl. Herzogin Eudoxie, förmlich abgeschlossen worden, und worinn diese signe Worte enthalten:

"Da die, zwischen Uns und Unserer Gemahlin, der Herzogin Eudoxie, gebornen-Prinzessin Jousouppoff, obwaltende Uneinigkeiten, um so weniger jemals bezulegen sind, als selbige ihren Ursprung, in der Verschiedenheit Unserer Gemüths-Arten finden, nach welchen Wir unmöglich in einer Ehehichen Vertraulichkeit zusammen leben, vielweniger den Zweck des Ehestandes erreichen können, so haben Wir Uns genöthiget gesehen, zu Unserer gegenseitigen Beruhigung, Unsrer bisherige Verbindung aufzuheben. ic. ic. ic.

"Da auch Wir Eudoxia, Herzogin von Curland und Semgallen, gebornene-Prinzessin Jousouppoff, zu obiger Convention völlig einstimmen ic. ic. ic. so erklären Wir, mit Genehmigung und Beyrath Unserer Angehörigen nicht minder, als mit zugezogenem Rath Unsers hier mit unterzeichneten, von Uns dazu ausersehenen Assistenten, solches alles hiedurch auf die feyerlichste und verbindlichste Weise, mit Entsagung aller Ansprüche, die Uns unter irgend einem Vorwande, nur immer zu statten kommen könnten ic. ic. ic. und nunmehr dem Urtheile eines jeden, jedoch in aller Absicht unpartheyischen, willig zu untergeben:

- 1) Ob nach den allegirten gegenseitigen Einbekanntnissen, betreffend die Ehe, dabey nur, die Quästion von einer, von der Durchl. Manifestantin, jetzt vorgegebenen blossen Separatione à thoro et mensa, und der Instituirung einer separaten Deconomie, oder von der völligen Aufhebung des Vinculi matrimonialis zum Grunde gelegen habe? und
- 2) Ob die Durchl. Herzogin Eudoxie, Ihrer oben mit angezogenen feyerlichen Renunciation entgegen, annoch mit einigem Effect, irgend einlge Rechte und Befugnisse, ausser denjenigen, die Ihre, von Uns in der Convention stipuliret worden, reclamiren könne?

Wir halten Uns, nach wie vor überzeugt, daß, wie eine solche bloße Separation, aus dem ganzen breiten Inhalte der Convention, die davon mit keinem Worte erwähnt, unmöglich zu folgern ist, also im Gegentheile, die, darinn enthaltene eigene Einbekanntnisse der Durchl. Herzogin, Unserer gewesenen Gemahlin liebden, von der unwiderbrinlichen Einigkeit Unserer derzeitigen Ehe, und dem damit unmöglich gemachten Endzwecke desselben, so wie Wir es zu Unserem Leidwesen mit anerkannt haben, eine, in allem Betracht, sowohl ratione Status civilis, als politici

der

der hinlänglichsten Ehescheidungs-Ursachen, statuiren, und daß Wir mithin, von einem Ehebande, das seine Zwecke frustriret, welcher wegen, Uns nicht allein vor Unserer Person, sondern auch vor Unsere, Uns von Gott anvertraute Lande, indispensable Pflichten obliegen, Uns, nach gött- und weltlichen Gesezen, und zwar, nach dem Beispiele und den Befugnissen, anderer mit Uns in gleichem Falle sich befindenden Protestantischen Fürsten, auch ohne Mittel loszusagen wohl berechtiget gewesen. Jediglich Unserer Delicatesse, und denen eben angeführten Beispielen Unsers Gleichen, haben Wir es gegeben, daß Wir annoch Unser Consistorium berufen, demselben die, aus dem Mitgeständnisse Unserer gewesenen Gemahlin, der Herzogin Eudorie Durchl. obhandene Causam divortii vorlegen lassen, und es authorisiret, Uns seine Erkenntniß darüber zu eröffnen.

Hiewider nun, wobey Wir auf ein mehreres nicht, als Unfre eigne und Unserer lieben Lande bessere Conviction und Beruhigung abgesehen; in keine Wege aber die Intention gehabt, noch haben wollen, Höchstgedachte, der Herzogin Eudorie Durchl. so wenig als Uns selbst, einem Judicio zu untergeben, und Sie von demselben aburtheilen zu lassen, haben Höchstdieselben Ihre Rechts zu seyn Sich überreden wollen, manifestando zu protestiren, als wenn Höchst Ihre, non audita, idque à judicio non competente, Unserm Consistorio, auf welches Höchst Sie, nicht compromittiret, und das, der Manifestation Behauptung nach, unter Unserer Macht und Gewalt stünde, Ihres mit Uns bestandenen Ehebündnisses wegen, abgeurtheilet worden, welches jedoch, nach dem, was Wir hier oben davon angeführet, nicht geschehen, also, daß die, auf non facta abgezielte Manifestation und Protestation, absolutement müßig gehet.

Es ist Uns nicht unbekannt gewesen, daß die Durchl. Herzogin Eudorie, Unserer gewesenen Gemahlin liebden, als der Griechischen Religion zugethan, den Grundsätzen Ihrer Kirche nach, Sich ausser Stand findet, von Sich, die Dissolutionem vinculi matrimonialis einzubekennen, geschweige denn diesermwegen, auf irgend ein Judicium zu compromittiren; alleine, da Höchst Ihre, die traurige Wahrheit nicht diffitiren mögen, daß gleichwohl, Unser, mit Ihre bestandenes Matrimonium, in Absicht auf seine Zwecke, so unmöglich geworden, daß es nicht weiter bestehen kann, wie die vorangeführten verba Conventionis besagen, und also vera et actualis, divortii causa, aus Höchst Ihre eigenem Geständnisse obhanden ist: so haben Wir, nach dem, was in der Protestantischen Kirche recht, um des, Absieken Unserer gewesenen Gemahlin liebden, unmöglich gewordenen Compromisses willen, Uns nicht weiter dürfen gehindert seyn lassen, Unser mit Höchstderoselben gehabtes Eheband, à dato Conventionis für insubstant zu halten, und es dafür, nachdem Wir auch die Erkenntniß Unsers Consistoriums, das zwar, gleich andern Unse-

ver

rer Gerichte, von Unserer landesherrlichen Jurisdiction und Autorité releviret, gleichwohl aber in seinen Votis völlig frey, und Unser Willkür nicht subordiniret ist, hierinn für Uns gefunden, auch öffentlich erklären zu lassen

Wie Wir nun diessnach Unser Betragen auch in dem Stücke, wo wider dasselbe von Ihro Durchl. der Herzogin Eudorie protestiret werden wollen, vor den Augen einer erleuchteten unpartheyischen Welt, hinlänglich gerechtfertiget zu haben, Uns versichert halten, und dagegen derselben, der Unbestand, der, mit den eigenen Factis und Geständnissen der Durchl. Manifestantin, in Widerspruch gehenden Manifestation und Protestation unmöglich entstehen kann, selbige also auch, sowohl in Absicht auf Unse anerkannte und declarirte Ehescheidung, als auch auf die, von Unserer gewesenen Gemahlin, der Durchl. Herzogin Eudorie, auffer der obengedachten Convention, und ihr zuwider reservirt werden wollende Rechte und Vorzüge, ohne alle Wirkung bleiben muß: so lassen Wir Uns gnügen, solches alles hiemit öffentlich angezeigt, der mehrerwähnten Manifestation und Protestation überhaupt, und insbesondere ihrem Ungrunde entgegen gesetzt, auf die angehängte Rechts-Bewahrung nichts zugestanden, vielmehr in Fundamento obgedachter Convention, manifestando, wider alles reprotestiret, und hiernächst verfügt zu haben, daß diese Re-manifestation und Reprotestation actifiret, gehörigen Ortes eingelegt, auch sonst öffentlich bekannt gemacht werde. Zur Urkunde haben Wir das Original eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel beydrucken lassen. Gegeben zu Mitau den 13ten August, Anno 1778.
